

**Neufassung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen
Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES)
vom 18. März 2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 18. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - (a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 32,00 € pro Tag
 - (b) bei Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 13,00 € pro Stunde Verdienstausfall gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung:	100,00 €
Truppführerin oder Truppführer:	50,00 €
Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger:	40,00 €
Sprechfunckerin oder Sprechfunker:	25,00 €

Maschinstin oder Maschinist:	50,00 €
Motorsägen	35,00 €

§ 3

Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 32,00 € je Bereitschaftsdienst gewährt.

§ 4

Feuersicherheitsdienst

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Entschädigung pauschal 40,00 € gewährt.

§ 5

Übungen

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,00 € pro Stunde gewährt. § 1 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretende Kommandantin oder Stellvertretender Kommandant:	1.200,00 €/Jahr
---	-----------------

Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten:	
(a) Einsatzabteilung Stadtmitte	960,00 €/Jahr
(b) Einsatzabteilung Lustnau und Derendingen	780,00 €/Jahr
(c) andere Einsatzabteilungen	660,00 €/Jahr

Stellvertretende Abteilungskommandantinnen oder Stellvertretende Abteilungskommandanten:	
(a) Einsatzabteilung Stadtmitte	660,00 €/Jahr
(b) Einsatzabteilung Lustnau und Derendingen	480,00 €/Jahr
(b) andere Einsatzabteilungen	360,00 €/Jahr

Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	660,00 €/Jahr
Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	360,00 €/Jahr

Leiterin oder Leiter der Altersabteilung	480,00 €/Jahr
Stellvertretende Leiterin oder Leiter der Altersabteilung	240,00 €/Jahr

Gerätewartinnen oder Gerätewart für 1 Fahrzeug:	180,00 €/Jahr
für jedes weitere Fahrzeug:	96,00 €/Jahr
für jeden Abrollbehälter:	72,00 €/Jahr
Ausbilderinnen oder Ausbilder:	11,00 €/Std.
Leiterin oder Leiter Sondereinheiten:	108,00 €/Jahr
Zugführerin oder Zugführer (Einheitszugführer):	108,00 €/Jahr
Stellvertretende Zugführerin oder stellvertretender Zugführer(Einheitszugführer):	72,00 €/Jahr
Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter:	360,00 €/Jahr
Stellvertretende Jugendgruppenleiterinnen oder Stellvertretende Jugendgruppenleiter:	240,00 €/Jahr.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 und 2 und §§ 2 – 5.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.1991 außer Kraft.

Tübingen,